

# P l a n

z u e i n e r

neuen Einrichtung des Almosenwesens

u n d

der Krankenpflege für die Armen

in der Residenzstadt Berlin

so weit es von dem Berlinischen Armen-Direktorin

ressortirt.



---

De Dato Berlin, den 21<sup>ten</sup> Mai 1806.

---

---

Gedruckt bei Dieterich.

---

## §. I.

Das Armen-Direktorium beschäftigt sich vom 1sten Juni 1806 nicht mehr mit der speciellen Almosen-Vertheilung, sondern überläßt solche den zu erwähnenden 172 Armen-Deputirten. Es behält bloß die Oberaufsicht auf das Almosenwesen überhaupt, insbesondere aber auf Kassen- und Rechnungs-Verwaltung dieser Parthie.

## §. II.

Unter der obern Leitung des Armen-Direktorii bildet sich eine Commune oder Armen-Verpflegungs-Gesellschaft, die vorläufig aus 172 Deputirten der Bürgerschaft und hiesiger Einwohner besteht. Durch Mitwirkung des Magistrats und Polizei-Direktorii werden Stadtverordnete oder andere qualificirte Mitglieder der Gewerke, Gewerksältesten, Polizei-Kommissarien, auch andere von ihren Renten lebende Einwohner aufgefördert und ermuntert, dieses Amt zu übernehmen.

Jeder Reviers-Deputirte, dem ein solches Amt übertragen wird, kann solches ohne gegründete Ursachen nicht von sich ablehnen, und muß es drei Jahre behalten. Vor Ablauf der Zeit, und zwar 6 Monate vorher, zeigt er dem Armen-Direktorium an, ob er dieses Amt noch länger behalten wolle oder nicht, worauf selbiges mit dem Magistrat und Polizei-Direktorium wegen Bestellung eines neuen Deputirten korrespondiret. Eine besondere Verpflichtung ist nicht erforderlich, sondern er wird vom Distrikts-Direktor in seinen Geschäften angewiesen.

## §. III.

Außer diesen Reviers-Deputirten, wovon ein jeder einen besonderen ihm angewiesenen Theil der Stadt erhält, werden noch 18 bis 20 Distrikts-Direktoren erwählt, welche die Geschäftsleitung von zehn Reviers-Deputirten übernehmen. Wo möglich werden hierzu Geschäftsmänner genommen, welche Geschäftskennnisse und Gewandheit darin haben.

Sie müssen auch, falls nicht besondere Umstände eintreten, drei Jahre dieses Amt behalten, und werden lediglich vom Armen-Direktorium gewählt, und zu ihren Geschäften mit Anweisung versehen.

§. IV.

Die Stadt Berlin wird daher vorläufig in 172 kleine an einander hangende Reviere eingetheilet; jedes Revier erhält seinen Deputirten, welcher nur 20, höchstens 30 arme Familien zu respiciren hat; 10 Reviere machen einen Distrikt aus, worüber der Distrikts-Direktor die Aufsicht führet.

§. V.

Die ganze etatsmäßige Einnahme der Armenkasse wird nach einer sechs-jährigen Fraction ausgemittelt, und davon drei Viertel an die Reviere-Deputirte, nach Verhältniß der Größe ihrer Reviere, und der Zahl der in denselben befindlichen Armenfamilien, in monatlichen Ratis vertheilet.

Das übrigbleibende Einviertel der Einnahme wird unter die Distrikts-Direktoren zwar vertheilet, ihnen aber nicht ausgezahlt, sondern bleibt zu ihrer Disposition bei der Armenkasse stehen, um davon in außerordentlichen dringenden, besonders Krankheitsfällen, Zahlungen leisten zu können. Hierbei versteht sich von selbst, daß hier keine ganz gleiche Vertheilung in gleichsummige Theile statt findet, sondern die Vertheilung nach dem Verhältnisse geschehen muß, wie solches bei den Reviere-Deputirten zur Norm angenommen worden.

Von dieser ganzen baaren Einnahme wird aber nach einer 6jährigen Fraction dasjenige Quantum zuvor abgezogen, was an Durchreisende, zu Begräbnissen, Chariteefuhren, Transport-Kosten, und alles, was bisher unter dem Titel: *Insgemein*, bezahlet worden, künftig zu bezahlen seyn wird, indem diese Zahlungen, nach wie vor, künftig, bloß von dem Armen-Direktorium verfügt werden.

Diese Berechnung und Anweisung der Gelder geschiehet allemal vor Anfang des Stats-Jahres, und wird jedem Reviere-Deputirten und Distrikts-Direktor schriftlich vom Armen-Direktorium bekannt gemacht, damit er dadurch in den Stand gesetzt wird, beurtheilen zu können, wie weit er mit seinen Unterstützungen gehen kann.

§. VI.

Mit der Austheilung der Brote hat es gleiche Bewandniß. Es wird einem jeden Reviere-Deputirten das etatsmäßige Quantum angewiesen, worüber er monatlich verfügen kann. Hier ist es so nöthig nicht, noch ein Reserv-

Quantum für die Distrikts-Deputirten zu asserviren, da hier die Fälle nicht so schleunig eintreffen können, wo eine Unterstützung bloß an Broten erforderlich ist. Es bleibt die Sache eines jeden Reviers-Deputirten, sich allemal einige Brote monatlich vorrätzig zu halten, worüber er disponiren kann.

§. VII.

Zur Ausmittelung der mit dem 1sten Juni 1806 vorhandenen Anzahl von Almosen-Empfängern wird die Geld-Almosenrechnung pro 1806 zum Grunde gelegt, und daraus diejenigen ausgezogen, welche jährliche Unterstützungen erhalten. Hiernach geschieht die Vertheilung an sämtliche Reviers-Deputirte, welchen eine schriftliche Liste mitgetheilet wird, was sie in dem ihnen angewiesenen Revier für Arme vorfinden. Auch werden ihnen die Almosen-Alten dieser Armen, zur Einsicht, mit zugefertiget werden. Es ist aber die Hauptpflicht eines jeden Reviers-Deputirten, bei Uebnahme seines Reviers, alle die ihm angewiesenen armen Familien auf das genaueste zu untersuchen, und sich selbst zu überzeugen, ob jede derselben die bisher genossenen Almosen wirklich bedarf, oder solche den Umständen nach vermindert oder vermehrt werden müssen. Er muß sich aber mit dem für sein Revier zugetheilten Quanto an Geld und Broten so einrichten, daß er solche nur auf die Bedürftigsten einschränkt, die übrigen aber abweist, und besonders zur Arbeitsamkeit und Ersparniß in ihrem häuslichen Leben ermahnet. Gut ist es, wenn er sich selbst einen Extrasfond bildet, um bei dem plötzlichen Verarmen einer Familie in seinem Revier solche mit monatlichen Geld- und Brot-Almosen sofort unterstützen zu können.

Jedem Almosen-Empfänger giebt er einen Geldzettel, nach dem schon jetzt vorhandenen Schema, wovon ihm ein hinlänglicher Bedarf zugestellt werden wird, und bestimmt allen einen Tag zur Auszahlung, wo sie sich denn durch die Zettel legitimiren müssen. In Ansehung der Brotempfänger aber muß der Reviers-Deputirte, gleich mit Anfang des Monats, ein Verzeichniß derselben, worin deutlich die Vor- und Zunahmen der Percipienten, ihr Gewerbe und die Anzahl der ihnen bestimmten Brote, so wie auch der Zeitraum des Genusses, enthalten seyn muß, an den Brot-Rechnungsführer schicken. Dieser trägt solche in seine Rechnung ein, fertigt die Brotscheine aus, und sendet letztere mit möglichster Eilfertigkeit, dem Deputirten zurück. Ereignen sich Veränderungen im Laufe des Monats, so zeigt solche der Deputirte dem Rechnungsführer sogleich zur Abänderung an.

§. VIII.

Jeder Reviers-Deputirte muß eine Rechnung über die von ihm zu versorgende Armen mit Geld und Broten nach einem ihm zuzufertigenden Schema führen, und solche an den ihm vorgesezten Distrikts-Direktor 8 Tage vor Ablauf eines jeden Monats zur Einsicht übersenden, dieser siehet solche genau nach, und wenn er dabei kein Bedenken hat, unterschreibt er sie, und schickt sie viertel- oder halbjährig an den Rendanten der Armenkasse, der sie als Belag seiner Rechnung bei dem Schluß derselben beifügt.

Der Distrikts-Direktor hat daher dafür zu sorgen, daß sämtliche Rechnungen der Reviers-Deputirten im ersten Monat des neuen Etatsjahrs unfehlbar an ihn abgeliefert werden.

§. IX.

Jeder Reviers-Deputirte kann nach Verhältniß seines Fonds ohne weitere Rück- und Anfrage den Armen seines Reviers, Almosen bewilligen, vermehren oder vermindern, sobald nach Lage der Umstände er dieses mit zureichenden Gründen rechtfertigen kann. Zu diesem Ende muß er sich von seinen sämtlichen armen Familien einen gedruckten Verhörbogen halten, wozu ihm gedruckte Exemplare werden zugestellet werden, hierauf verzeichnet er in fortlaufender Nummer alle Umstände eines jeden Armen, in zweifelhaften Fällen bespricht er sich hierüber mit dem ihm vorgesezten Distrikts-Direktor, und darnach weist er die Unterstützung an. Diese Verhörbogen oder Tableau der Armen, vertreten zugleich die Stelle der Rechnung des Reviers-Deputirten. Er darf zur Vereinfachung des Geschäfts außerdem weder Akten noch General-Rechnung halten, sondern nur bloß ein Hauptbuch nach eben der Form, worin er zu seiner eigenen Nachricht seine Armen, deren Umstände und Unterstützung verzeichnet, um in jedem einzelnen Fall nachschlagen und über alles Auskunft geben zu können. Dieses Hauptbuch wird im Fall einer Veränderung dem neuen Reviers-Deputirten zugestellet. Eine Beschwerde über verweigerte oder verringerte Almosen von Seiten der Armen bei dem Armen-Direktorium, findet aber nicht statt, sondern was der Reviers-Deputirte mit Zuziehung des Distrikts-Direktors einmal verfügt, dabei hat es der Regel nach, sein unabänderliches Bewenden. Doch behält sich das Armen-Direktorium vor, auf das Benehmen der Reviers-Deputirten zu vigiliren, und die etwa befundenen Mängel im Benehmen zu remediren.

§. X.

Jeder Distrikts-Direktor konferiret wöchentlich an einem dazu zu verabredenden Tage und Stunde, oder so oft es nöthig ist, mit seinen Reviers-Deputirten, über das Almosenwesen seines Reviers. Die Distrikts-Direktoren sind aber hinwiederum an ein Mitglied des Armen-Direktoriums gewiesen, mit welchem sie wöchentlich oder monatlich über das Almosenwesen ihres Distrikts konferiren, damit selbiges das Erforderliche bei dem Armen-Direktorium antragen kann.

§. XI.

Alle extraordinaire Einnahmen der Armenkasse, an Geschenken, Vermächtnissen, die keine bestimmte Verordnung zur zinsbaren Unterbringung erhalten, fließen zum extraordinairten Fonds derselben, um daraus den Distrikts-Direktoren, auf die geschehene kurze, schriftliche Anzeige, bei besonders dringenden Fällen, Zuschüsse zu assigniren. Diese Anzeige nebst geschehener Anweisung dient zugleich zum Belag des Rendanten, welcher hierauf die Zahlung besorget.

§. XII.

Die Neujahrs- und Operngelder werden von der vorhin angeführten extraordinairten Einnahme aber ausgenommen, und sogleich verhältnißmäßig auf sämtliche Reviere an die Distrikts-Direktoren vertheilet, um daraus besondere Winter-Unterstützungen zahlen zu können.

Eben dieses geschieht mit den jährlichen Feuerungs-Materialien, und was sonst noch zu Unterstützungen bei harten Wintern, eintretender Theurung, oder nahrlosen Zeiten, von der Gnade des Königs Majestät, den genannten und ungenannten Wohlthätern geschenkt wird.

§. XIII.

Wenn die gewöhnliche Armen-Unterstützung nicht mehr ihren Endzweck erreicht, sondern es auf Charitee-Aufnahme, oder in ein Hospital, in das Waisenhaus oder zur Correktion in das Arbeitshaus ankommt, so macht der Reviers-Deputirte, nach gehaltener Rücksprache mit dem Distrikts-Direktor, hiervon eine kurze schriftliche Anzeige an das Armen-Direktorium. Selbiges verfügt hierauf, wenn nicht Gefahr im Verzuge, oder sonst die Umstände sehr klar sind, auch der Raum in den Instituten es erlaubt, eine nähere Untersuchung, und benachrichtiget den Reviers-Deputirten von dem Resultat der getroffenen Verfügung.

§. XIV.

Da das Waisenhaus nicht alle elternlose und hülfsbedürftige Kinder im Hause selbst aufnehmen kann, sondern viele bei Pflege-Eltern in der Stadt auszuthun sich genöthigt siehet, so übernehmen die Reviers-Deputirten auch die Aufsicht auf selbige, daß sie gut verpfleget und zur Schule gehalten werden. Sie erhalten das Kostgeld monatlich vom Waisenhause, und zahlen solch:s an die Pflege-Eltern aus.

§. XV.

Bei dem Absterben eines Armen sorgen die Reviers-Deputirten mit für dessen Begräbniß, und falls hierzu keine Mittel vorhanden, suchen sie für selbigen das freie Begräbniß auf dem Armen-Direktorium nach.

Sie nehmen auch den Nachlaß in Empfang, und besorgen die Ablieferung zum Magazin auf dem neuen Thurm, damit hieraus in dringenden Fällen wiederum Nothleidende unterstützt werden können.

Es liegt daher auch den Reviers-Deputirten ob, einen Almosen-Empfänger, bei der Bewilligung von Almosen, mit der gesetzlichen Vorschrift bekannt zu machen, daß sein Nachlaß, wenn er Kinder hat, zur Hälfte, sonst aber ganz dem Armen-Direktorium anheim fällt, welche Bekanntmachung überdem auf dem gedruckten Almosenzettel bemerkt wird.

§. XVI.

Diese besoldeten Inspektoren fallen künftig ganz weg. Dagegen ist aber zur monatlichen Austheilung der Brote im Arbeitshause, und zur Rechnungsführung ein Kendant und Kontrolleur erforderlich.

§. XVII.

Die bisherigen 3 Deputirtenbothen setzen ferner auch bei dieser neuen Einrichtung ihre Geschäfte fort. Sofern aber sie solche nicht bestreiten können, wählet jeder Distrikts-Direktor unter den Almosen-Empfängern seines Reviers ein zum Schicken taugliches Subjekt, welchen er als Boten gebraucht, und weist ihm dafür, nachdem er entweder noch eine Profession oder Nebengewerbe dabei treiben kann, eine monatliche Remuneration an.

§. XVIII.

Da die Armen-Kassen-Rechnung künftig sehr vereinfacht wird, indem selbige nicht mit einzelnen Armen, sondern nur mit den Deputirten am Schluß eines jeden Monats zu thun hat, so wird die Erfahrung lehren, ob künf-

tig es noch eines besonderen Assistenten bedürfen wird. Bis dahin tritt der bisherige Assistent, welcher die Almosen-Rechnung geführt, hinzu, und besorget mit die Geschäfte.

§. XIX.

Da in Berlin bereits sehr viele wohlthätige Anstalten vorhanden sind, welche den Armen, Unterstützung angebreiten lassen, als:

- das Bürger-Rettungs-Institut,
- die Deutsche Holz-Gesellschaft,
- die Erwerb-Schulen,
- die Suppen-Anstalten,

so ist es die Hauptpflicht der Reviers-Deputirten, sich theils für ihre Armen bei diesen Gesellschaften zu verwenden, theils in nähere Erfahrung zu bringen, was ihre Armen von diesen Gesellschaften, oder aus den Kirchen, auch wohl von Privatpersonen für Unterstützung erhalten, damit sie hiernach ihre Almosen eintheilen können.

Da auch bei dem Armen-Direktorium gewisse Kapitalien vorhanden, wovon die Zinsen an bestimmten Tagen an gewisse Arme ausgezahlt werden, so soll auch hiervon den Distrikts-Direktoren und Reviers-Deputirten Nachricht gegeben werden, um hierzu Almosen-Empfänger in ihren Revieren vorzuschlagen.

§. XX.

Kranken-Pflege.

Was insbesondere die Krankenpflege anbetrifft, so ist die Charitee theils nicht geräumig genug, alle Kranken aus Berlin aufzunehmen, theils können manche Kranke oft besser in ihren Wohnungen geheilt werden, und werden nicht so lange von den Ihrigen entfernt, und in ihrem Erwerbe gestört. Zu diesem Endzweck wird

a.

Die Stadt Berlin nach der vorigen Armen-Eintheilung in 18 bis 20 Medicinal-Bezirke eingetheilt: das Ganze aber

in die innere } Stadt.  
in die äußere }

b.

Die Armen-Aerzte brauchen nicht in ihrem Distrikt zu wohnen. Die Aerzte der innern Stadt übernehmen das Geschäft der Armen-Beforgung, so wie

wie sie es schon bisher gethan, unentgeltlich. Für jeden Distrikt wird ein eigener Arzt angestellt, und werden hiezu etwa 11 Aerzte erforderlich seyn.

c.

Zur äußeren Stadt und Vorstädten werden 6 Armen-Aerzte angestellt, und zwar: der Hofrath Bremer mit der schon habenden Besoldung,

- Doktor Bock,
- — Bischoff,
- — Kunzmann,

jeder mit einer Besoldung von 200 Thaler jährlich vom 1sten Juni 1806 an.

Außerdem aber noch der Doktor Karbe und der Doktor Clauffe unentgeltlich, welche sich beide hiezu erbeten, und bei der nächsten Vacanz einer Besoldung einrücken.

d.

Diejenigen Aerzte, welche in der inneren Stadt die unentgeltliche Krankenbesorgung übernehmen, machen sich auf drei Jahre hiezu verbindlich. Wollen sie nicht länger bleiben, zeigen sie solches dem Armen-Direktorium an, welches alsdann einen Arzt hierum ersucht. Die sechs besoldeten und unbesoldeten Armen-Aerzte der äußeren Stadt werden vom Armen-Direktorium lediglich gewählt und bestellt.

e.

Die Vertheilung der Distrikte unter die Aerzte geschieht unter Mitwirkung des Armen-Direktorii, sobald die ganze Eintheilung der Reviers-Deputirten und Distrikts-Direktoren zu Stande gekommen.

f.

Eben so wird die Anzahl der Armen-Chirurgen vermehrt, und zwar auf 10, statt daß bisher nur 7 waren. Diese müssen aber in ihrem Bezirk wohnen, damit die Armen bei dringenden Fällen gleich Hülfe finden können, und damit der Chirurgus die specielle Aufsicht und Hülfsleistung während der Krankheiten, die ihm unter Leitung des Arztes obliegt, gehörig besorgen kann.

Jedem Armen-Wundarzt wird in seinem Distrikt noch ein anderer als Vicarius zugeordnet, um in Abwesenheit und Krankheit des ersteren seine Stelle zu vertreten. Er erhält dafür kein Gehalt, aber hat die Anwartschaft auf die Stelle des erstern, im Fall er abgeht.

Jeder Chirurgus erhält 100 Thaler jährlich für seine Bemühung.

Die Wahl und Anstellung der Armen-Chirurgen geschieht vom Armen-Direktorium.

f.

Die Bruch-Bandagen werden ferner, wie bisher geschehen, im neuen Hospital angefertigt, und von der Armenkasse bezahlet.

Die Anzeige, daß eine solche erforderlich ist, wird vom Chirurgus und dem Arzte des Bezirks bei dem Armen-Direktorium gemacht, und hierauf sofort das Nöthige verfügt.

h.

Da das Accouchement in der Charitee nicht hinlänglich ist, die armen Schwangern ganz zu fassen, und es daher erforderlich, dazu in der Stadt noch besondere Hebammen anzusetzen und zu remuneriren, so werden in jedem Kranken-Bezirk auch nach Umständen eine oder mehrere Hebammen bestellt, welche verbunden sind, auf jede Aufforderung einer armen Gebährenden und das Zeugniß des Reviers-Deputirten ihre Hülfe zu leisten. Der Reviers-Deputirte unterschreibt der Hebamme einen Schein, daß sie wirklich einer armen Gebährenden Hülfe geleistet, womit sie sich auf der Armenkasse meldet, und für jede Geburt 12 Gr. ausgezahlet erhält.

i.

Damit die Kranken nicht, wie bisher, wo die Hof-Apotheke die einzige war, welche Dispensation der Arzneien für die Armen besorgte, stundenlange Wege nach der Apotheke zu machen, und halbe, ja ganze Tage, auf Verfertigung der Arzneien zu warten haben: so hat jeder bestellte Armen-Arzt das Recht, die Arzneien in der nächsten Apotheke des Armen zu verschreiben. Die Stadt-apotheker machen sich verbindlich, die Arzneien ohne Profit, das heißt mit  $\frac{1}{3}$  Rabatt für die Armen abzulassen.

Sie reichen alle Vierteljahr die Armen-Recepte bei der Schloßapotheke ein, wo ihnen der Betrag bezahlet wird.

k.

Anlangend insbesondere den Geschäftsgang bei der Krankenbesorgung der Armen, so meldet sich jeder arme Kranke, nachdem er über seine Armuth ein Zeugniß seines Reviers-Deputirten erhalten, bei dem Arzte oder Wund-Arzte seines Distrikts. Hier wird zunächst untersucht;

1. ob er sich zur Charitee qualificiere, oder im Hause zu kuriren ist.

Zu den Charitee-Patienten gehören 1. die ansteckende und für das Publikum gefährliche Krankheiten, als venerische Krätze, Faulfieber, Blattern, Masern, Scharlachfieber, Wahnsinnige.

2. Die ohne Familien sind, und in ihren Wohnungen gar keinen Bestand und Pflege haben.

3. Die an solchen Krankheiten leiden, welche eine besondere medicinische Aufsicht und Hülfsleistung erfordern, welche in Privatwohnungen nicht möglich ist; 3. B. Bäder 2c.

4. Arme Schwangere am Ende des 8ten Monats, und Wöchnerinnen, welche kein Unterkommen haben.

Wenn sich von dieser Art Patienten finden, nimmt der Chirurgus ein kurzes Protokoll auf, legt es dem ihm vorgesezten Armen-Arzte zur Genehmigung und Mitunterschrift vor, füget eine kurze Nachricht von der bisherigen Geschichte der Krankheit und den angewandten Mitteln bei, und befördert alsdann solches zum Armen-Directorium.

Hier wird von dem Präsidio oder Departements-Rath der Charitee sofort die Aufnahme verfügt, und die Verfügung an den Chirurgus oder Reviers-Deputirten zurückgesandt, welcher für die Beförderung des Patienten zur Charitee Sorge trägt, und die Ordre mitschickt.

Bei Kranken, die sich nicht zur Charitee eignen, müssen die Armen-Aerzte und Wund-Aerzte nach ihrer besten Einsicht, und mit der größten Gewissenhaftigkeit diese Kranken besuchen, ihnen die nöthigen Arznei-Mittel aus der nächsten Apotheke verschreiben, oder wenden aus dem kleinen Medicin-Vorrath, welchen sie zu diesem Ende aus der Schloß-Apotheke erhalten, die erforderlichen Mittel sogleich an. Wenn besondere Nahrungsmittel, als: Wein, Branntwein, Bier, nahrhafte Surpen 2c. erforderlich, so halten sie hierüber mit dem Reviers-Deputirten Rücksprache, damit selbiger für die Anschaffung Sorge trage. Wenn der Kranke nicht im Stande ist, auszugehen, besucht ihn der Arzt in seinem Hause, sonst aber bestimmt er den Kranken täglich eine Stunde, wo sie ihn gewiß treffen. Die Aerzte der äußern Stadt besuchen wöchentlich zweimal an bestimmten Tagen und Stunden ihr Revier, zu welcher Zeit auch der Armen-Chirurgus gegenwärtig seyn muß.

Alle Monate reichen die Armen-Aerzte, Tabellen bei dem Armen-Directorium ein, worauf

die Namen der Patienten,  
ihre Krankheiten,  
ihre Genesung oder ihr Tod,  
ob sie in der Kur verblieben,  
oder zur Charitee befördert worden,

bemerkt ist.

Die Armen-Aerzte versammeln sich alle Monate in einem näher zu bestimmenden Lokal, um sich ihre Bemerkungen über den Gang der Krankheiten überhaupt, und über wichtige Fälle mitzutheilen, über Verbesserung irgend einer Einrichtung, über die beste Methode zur Verhütung und Heilung herrschender Krankheiten, und dergleichen zu berathschlagen. Durch diese monatliche Conferenzen wird der Hauptvortheil entstehen, durch genauere Aufsicht auf die Krankheiten der ärmern Klasse die epidemischen und ansteckenden Krankheiten, die sich am häufigsten in dieser Klasse erzeugen und fortpflanzen, gleich in ihrer ersten Entstehung zu entdecken, die gehörigen Maaßregeln zur Absonderung und Verhütung ihrer Ausbreitung zu treffen, und selbst die Ursachen ihrer Entstehung aufzufinden, und zu entfernen.

Das Resultat dieser Conferenzen ist nach Maaßgabe des Gegenstandes entweder dem Armen-Direktorium oder dem Collegio Medico et Sanitatis vorzulegen. Berlin, den 21sten Mai 1806.

## Königl. Preuß. Armen-Direktorium.

von Maffow. von Ehere. Büsching. Troschel. Thiele. Weigel. Einbeck,  
von Meyerenfeldt. Hufeland. Gödrke. Grieninger. Ribbeck. Hanstein, Lieder,

---

Dieser Plan ist von des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27sten Mai 1806 bestätigt, und die Ausführung desselben befohlen worden.

---